



Allgemeine Mietbedingungen

Vorliegende allgemeine Mietbedingungen sind integrierender Bestandteil des zwischen der menzi ebz ag (Vermieterin) und dem Mieter abgeschlossenen Mietvertrages.

1. Miete, Fälligkeit und Depot

Die vertraglich festgesetzte Miete ist, wenn nicht anders im Mietvertrag festgehalten wurde, fällig bei Vertragsbeginn.

Es kann ein Depotbetrag bis zur Höhe des Warenwertes verlangt werden, welcher bei Übernahme der Ware durch den Mieter fällig wird. Die Vermieterin behält sich vor, bei Neukunden einen persönlichen Ausweis und/oder eine Bonitätsauskunft zu verlangen.

Alle Preise sind Abholpreise ab dem Lager der Vermieterin in Horgen.

2. Transport und Montage

Transport, Montage und Demontage muss auf dem Mietvertrag ausdrücklich zusätzlich vereinbart werden.

Der Transport durch den Mieter ist ausschliesslich in geschlossenen Fahrzeugen gestattet.

TIPP: Klären Sie mit uns die Grösse der Mietware ab, damit es beim Transport keine Überraschungen gibt.

3. Mietdauer

Die im Vertrag festgehaltene Mietdauer darf ohne Zustimmung der Vermieterin nicht überschritten werden. Die allfällige Verlängerung der Mietdauer hat schriftlich unter Angabe des neuen Endtermins und des fortan geltenden Mietpreises zu erfolgen.

Bei verspäteter Rückgabe der Mietware haftet der Mieter für sämtliche Folgekosten.

4. Rücktritt

Bei Vertragsrücktritt durch den Mieter gelten folgende Regelungen:

bis 30 Tage vor Mietbeginn: 25%,
bis 10 Tage vor Mietbeginn: 50%,
bis 3 Tage vor Mietbeginn: 75%,
danach 100% des vereinbarten Mietpreises

Die Vermieterin ist in folgenden Fällen zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt:

- a) Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit des Mieters;
- b) Zahlungsrückstand des Mieters.
- c) Vertragswidrige oder unsachgemässe Behandlung der Mietware;



5. Haftung

Die Mietware ist durch die Vermieterin grundsätzlich nicht versichert.

Der Mieter ist zum sorgfältigen Gebrauch der Mietware verpflichtet. Er haftet für alle Schäden, wie Transport-, Feuer- und Wasserschäden, sowie Diebstahl vollumfänglich.

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietware gegen solche Schäden angemessen zu versichern.

Die Installation und Bedienung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Die Vermieterin lehnt jegliche Haftung für Schäden ab, die durch falsche Montage oder unsachgemässe Bedienung an der Mietware und/oder Dritten entstehen.

Ist die Mietware bei Vertragsbeginn nicht verfügbar, ist die Vermieterin bemüht für gleichwertigen Ersatz oder Nachlieferung. Für Folgekosten durch fehlende Mietware lehnt die Vermieterin jede Haftung ab.

Die Bezahlung von Gebühren und die Einholung von Bewilligungen jeglicher Art ist Sache des Mieters. Er ist verpflichtet, diese auf eigene Rechnung, rechtzeitig anzumelden und zu besorgen.

6. Schäden / Rückgabe der Mietware

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Mietvertrag, dass er die Mietware auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit geprüft und für einwandfrei erklärt hat.

Nachträglich erklärte Mängel werden durch die Vermieterin nicht anerkannt.

Reparaturen dürfen nur durch die Vermieterin oder durch die Vermieterin bezeichnete Personen ausgeführt werden. Gleiches gilt für Veränderungen und/oder Anpassungen der Mietware.

Die entsprechenden Kosten zur Wiederherstellung des Ursprungzustandes werden dem Mieter vollumfänglich in Rechnung gestellt.

Die Mietware ist sauber und geordnet im Abholzustand zu retournieren. Allfällige durch Widerhandlung gegen diese Bestimmung entstehende Aufwände werden dem Mieter verrechnet.

Es ist dem Mieter zudem untersagt, Firmenlogos der Vermieterin zu entfernen oder unsichtbar zu machen.

7. Weiteres

Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages und/oder der vorliegenden Mietbedingungen sind nur in schriftlicher Form gültig.

Forderungen aus dem Mietverhältnis gegenüber der Vermieterin dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.

Sollten sich einzelne Klauseln des Mietvertrages und/oder der vorliegenden Mietbedingungen als ungültig erweisen, berührt dies die Gültigkeit des Gesamtvertrages nicht. Die ungültigen Klauseln sind in diesem Fall durch das übergeordnete Recht oder durch eine Regel zu ersetzen, welche dem Vertragszweck am nächsten kommt.

Sämtliche Geschäftsbeziehungen unterstehen dem Schweizerischen Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz der Vermieterin.